Zeitschrift: Bevölkerungsschutz : Zeitschrift für Risikoanalyse und Prävention, Planung und Ausbildung, Führung und Einsatz

Herausgeber: Bundesamt für Bevölkerungsschutz

Band: 2 (2009)

Heft: 4

Artikel: Internationale Hilfe in der Schweiz

Autor: Zellmeyer, Stephan

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-357870

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Umsetzung des Einsatzkonzeptes Erdbeben

Internationale Hilfe in der Schweiz

Die Bilder sind uns aus den Medien vertraut: ein schweres Erdbeben irgendwo im Ausland. Zerstörte Häuser, überall Trümmer und Schutt. Gut erkennbar in ihrer orangen Uniform suchen Mitglieder der Rettungskette des Schweizerischen Korps für Humanitäre Hilfe SKH nach Verschütteten und versorgen Verwundete. Vertreter der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit DEZA oder von schweizerischen nichtgouvernementalen Hilfsorganisationen geben Auskunft über die schnell anlaufenden Hilfsanstrengungen für die betroffene Bevölkerung. Wie aber würde die Schweiz mit ausländischer Hilfe umgehen, wenn sie von einer schweren Katastrophe betroffen wäre?

Würde die Schweiz heute von einem schweren Erdbeben getroffen, wie etwa die Region Basel im Jahr 1356, wären die Auswirkungen katastrophal. Die Schweiz wäre aller Voraussicht nach sehr schnell auf internationale Hilfe angewiesen, vor allem für die Ortung und Rettung von Verschütteten, später wahrscheinlich auch für die Lieferung von Schlüsselgütern wie behelfsmässigen Unterkünften oder im grenznahen Raum für die Versorgung der Verletzten.

Verschiedene Regelungen bestehen

Die Schweiz hat verschiedene Regelungen getroffen, um im Ereignisfall auf internationale Hilfe zurückgreifen zu können. Als Erstes sind die gegenseitigen Abkommen mit den Nachbarstaaten über die Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen zu nennen (Deutschland 1984, Frankreich 1987, Italien 1995, Österreich 2000, Liechtenstein 2005). Gemäss diesen Abkommen kann das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA bei den Nachbarstaaten im Fall von Katastrophen oder schweren Unglücksfällen um Hilfe ersuchen. Bei Katastrophen in Grenznähe können die betreffenden Kantonsregierungen sogar direkt nachbarschaftliche Hilfe anfordern. In diesen Abkommen wird beispielsweise der Grenzübertritt der Einsatzkräfte inklusive Material vorsorglich geregelt; andere Bestimmungen betreffen die Koordination, die Kostenübernahme und die Beilegung von rechtlichen Streitigkeiten nach einem Einsatz.

Neben diesen bilateralen Abkommen mit den Nachbarstaaten bestehen auf europäischer bzw. euro-atlantischer Ebene zwei weitere Koordinationsmechanismen, über welche internationale Hilfe angefordert werden könnte: zum einen der «Civil Protection Mechanism» der EU, bei dem die Schweiz nicht integriert ist, zum anderen die Partnerschaft für den Frieden der NATO («Partnership for Peace», PfP), welcher die Schweiz angehört. Im Rahmen von PfP hat die Schweiz Zugang zum «Euro-Atlantic Disaster Response Coordination Centre» (EADRCC), welches rund um die Uhr für die Koordination von Hilfsmassnahmen in den NATO-Mitgliedsstaaten und -Partnerländern bereitsteht.

Auf globaler Ebene schliesslich gibt es das «United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs» (UN-OCHA), welches auf ausdrückliches Verlangen eines betroffenen Staates internationale Hilfe generieren und koordinieren kann. Voraussetzung dafür ist, wie auch bei den regionalen Mechanismen, dass der betroffene Staat die Situation nicht mehr mit eigenen Mitteln bewältigen kann.

Umfassende Hilfe zu erwarten

Es ist davon auszugehen, dass die Schweiz über diese Abkommen und Mechanismen eine robuste ausländische Hilfsaktion auslösen könnte. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben zudem gezeigt, dass es im Falle von grösseren Katastrophen neben den koordi-

Wenn bei einem starken Erdbeben eine Vielzahl von Gebäuden zerstört ist, muss schnell für Notunterkünfte gesorgt werden.

niert ablaufenden Hilfsbemühungen auch Hilfeleistungen gibt, die unkoordiniert, teilweise ungefragt und sogar unangekündigt in einem betroffenen Gebiet eintreffen – ausländische Spontanhilfe gewissermassen. In manchen Fällen wird die Grenze zu schädlicher Hilfe eindeutig überschritten, zum Beispiel wenn abgelaufene Medikamente und Lebensmittel als Hilfsgüter geliefert werden. Für die Schweiz stellt sich neben der Auslösung einer Hilfsaktion vor allem die Frage, wie die ausländischen Hilfsmannschaften und -güter koordiniert eingesetzt werden können. Ausserdem sollte nach Möglichkeit der Umgang mit unerwünschter Hilfe im Voraus festgelegt werden.

Ressourcenmanagement bei der Auslandshilfe

Die von Experten unter dem Dach der UNO erarbeiteten «INSARAG-Guidelines» («International Search and Rescue Advisory Group») dienen als eine Art Leitfaden, wie die Schweiz – genauso wie andere Länder – mit ausländischer Hilfe im Inland umgehen sollte. Besonderes Gewicht liegt dabei auf zwei Aspekten: erstens auf der Verknüpfung der im Inland für den Einsatz verantwortlichen Behörden mit den internationalen Hilfsmannschaften und zweitens auf der Unterstützung der ausländischen Hilfskräfte durch den betroffenen Staat bei der Einreise. In der Schweiz fungiert die bei der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA angesiedelte Humanitäre Hilfe des Bundes (DEZA HH) als zentrale Ansprechstelle für alle Belange der internationalen Hilfe. Die DEZA HH würde im Ereignisfall somit die Hilfsgesuche stellen und ein sogenanntes «On-Site Operations Coordination Centre» (OSOCC) aufbauen und betreiben. Im Hinblick auf die Koordination der im Inland verfügbaren Mittel mit dem Angebot an internationaler Hilfe soll die DEZA HH in das neu geplante Organ für das Ressourcenmanagement auf Stufe Bund eingebunden werden. Über dieses Organ würden dann die internationalen Hilfskräfte bestimmten Schadensplätzen und Einsatzorten zugewiesen.

Einreise der ausländischen Hilfsmannschaften

Die DEZA HH würde im Ereignisfall auch ein oder mehrere Empfangszentren einrichten lassen, z.B. an den noch verfügbaren grösseren Flughäfen, um die ausländischen Hilfsteams in Empfang zu nehmen. Dort würden die administrativen Belange geregelt und Fragen der Logistik (Transportbedürfnisse und -kapazitäten usw.) oder

sonstiger Unterstützung durch den betroffenen Staat (z.B. Übersetzungsdienste) geklärt. Von den Empfangszentren würden die ausländischen Hilfsteams zu den Warteräumen begleitet und dort den kantonalen Einsatzleitungen zugewiesen.

Die Einreise von ausländischen Hilfsmannschaften kann je nach Herkunft spezifische Fragen aufwerfen, insbesondere wenn das Personal dieser Teams für die Einreise in die Schweiz normalerweise ein Visum brauchen würde. Ebenfalls zu regeln ist die Einfuhr von Material wie Telekommunikationsmitteln oder Notfallmedikamenten sowie von Tieren wie zum Beispiel Suchhunden durch die Hilfskräfte. Gemäss INSARAG-Guidelines wird in einem solchen Fall von den nationalen Behörden erwartet, dass sie ein möglichst unbürokratisches und schnelles Vorgehen ermöglichen.

Im Hinblick darauf sind die entsprechenden staatlichen Stellen – in der Schweiz ist dies wiederum die DEZA HH – aufgerufen, schon heute die entsprechenden vorbereitenden Regelungen für den Ereignisfall zu treffen. Neben den Regelungen in den Hilfsabkommen mit den Nachbarstaaten hat die Schweiz deshalb etwa die «Tampere Convention on the Provision of Telecommunication Resources for Disaster Mitigation and Relief Operations» unterschrieben und ratifiziert; darin sind gewisse Bestimmungen für die Nutzung von Telekommunikationsmitteln durch ausländische Hilfsteams im Ereignisfall enthalten.

Weiterer Handlungsbedarf

Mit den bisherigen Massnahmen hat die Schweiz die wichtigsten Forderungen der INSARAG-Guidelines für den Umgang mit internationaler Hilfe im eigenen Land erfüllt. Trotzdem sollte diesem Aspekt bei allen weiteren Notfallplanungen ein besonderes Augenmerk zukommen. Insbesondere im Hinblick auf eine allfällige rasche Abwicklung von Visa- und Zollformalitäten sind die Vorbereitungen noch zu verbessern. Ein besonderes Augenmerk ist auch auf die Ausbildung aller involvierten Stellen zu richten.

Die Schweiz muss zudem entscheiden, ob sie eine Einbindung in den «Civil Protection Mechanism» der EU und damit in ein weiteres regionales Netzwerk zur Vermittlung von Hilfe bei Katastrophen und Notlagen anstrebt. Erste Gespräche auf rein fachlicher Ebene haben gezeigt, dass von Seiten der EU-Kommission die Bereitschaft für eine Zusammenarbeit mit der Schweiz in diesem Bereich in hohem Masse vorhanden ist.

Stephan Zellmeyer
Wissenschaftlicher Mitarbeiter Strategie, BABS

Für die Hilfe im Ausland stehen in der Schweiz Spezialistenteams wie jene von REDOG zur Verfügung. Was aber, wenn die Schweiz einmal Hilfe brauchen würde?